



FRIEDHOFGEBÜHRENSATZUNG

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen vom 21. März 1995 in der Fassung der 4. Änderung vom 26. April 2005

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 14. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 137), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29), hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 21. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessen.

(2) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

I) Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	265,00 €
II) Wahlgrab	
a) für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	15,00 €
III) Urnenreihengrab für die Dauer von 30 Jahren	265,00 €
IV) Urnenwahlgrab	
a) für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	15,00 €
V) Rasengrab für die Dauer von 30 Jahren als Erdbestattung oder Urnenbestattung inklusive Grabpflege für die Nutzungsdauer	1.500,00 €

Namensplatten werden nach tatsächlichen Kosten vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem Steinmetz abgerechnet.

VI) Rasendoppelgrab	
a) für die Dauer von 30 Jahren als Erdbestattung oder Urnenbestattung inklusive Grabpflege für die Nutzungsdauer	3.000,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	100,00 €



- | | |
|---|----------|
| VII) Beisetzung in einer Urne in einem | |
| a) Reihengrab | 265,00 € |
| b) Wahlgrab | 450,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung | 15,00 € |
| VIII) Zusätzliche Beisetzung einer Urne
gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung in einem | |
| a) Wahlgrab | 450,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung | 15,00 € |
| b) Urnenwahlgrab | 450,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung | 15,00 € |
| (3) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle | |
| I) Leichenhalle je Bestattungsfall und | |
| a) für 3 Tage | 70,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
| II) Friedhofskapelle je Bestattungsfall inklusive Heizung | 185,00 € |
| (Kosten für die Ausschmückung, eine(n) Organistin/en und
weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) | |
| (4) Gebühren für die Beisetzung | |
| Ausheben und Verfüllen einer Grube für eine | |
| a) Erdbestattung | 300,00 € |
| b) Erdbestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren | 185,00 € |
| c) Urnenbestattung | 155,00 € |
| (5) Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von
Grabmalen, Einfassungen und Grabplatten | 70,00 € |
| (6) Sonstige Gebühren: | |
| I) Gebühr für das Abräumen größerer Grabsteine, Fundamente und
Grabeinfassungen | 120,00 € |
| II) Gebühr bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege gem. § 16 Abs. 5 der
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- pro Jahr und Grabstätte - | 30,00 € |
| (7) Gebühren für Umbettungen oder besondere Leistungen, die nicht mit einem speziellen Tarif
versehen sind, werden nach tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet. | |

§ 3 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet.
Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.



§ 4 - Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Zurücknahme von Anträgen

Bei Rücknahme eines Benutzungsantrages können bis zu 25 v.H. der Gebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben werden, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen bereits begonnen worden ist.

§ 6 - Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so ist die nach § 2 dieser Satzung errechnete Gebühr dennoch in vollem Umfang zu erheben, eine bereits gezahlte Gebühr wird nicht erstattet.

§ 7 - Stundung oder Erlaß von Gebühren

In besonderen Einzelfällen können die Gebühren nach dieser Satzung auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen vom 05. Dezember 1983 in der Fassung der 2. Änderung vom 21. Mai 1991 außer Kraft.

Amelinghausen, den 01. April 1995

Samtgemeinde Amelinghausen

- Barufe -

- Völker -

(Samtgemeindebürgermeister) (Samtgemeindedirektor)

Veröffentlicht am 30.03.1996

im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Lüneburg.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 17.02.1998.

Veröffentlicht am 19.03.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5/1998.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 25.05.1999.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.06.1999 in Kraft.



Veröffentlicht am 23.06.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7/1999.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 20.03.2001.

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2001 in Kraft.

Veröffentlicht am 24.04.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5/2001.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.04.2005.

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.

Veröffentlicht am 01.05.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 8/2005.